



## Praxisabgabe & Praxisübernahme

### Juristische Aspekte

29.11.2010 Düsseldorf



Dr. Halbe

RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

Referent: RA Jens-Peter Jahn, Fachanwalt für Medizinrecht,

Kanzlei Dr. Halbe

[www.medizin-recht.com](http://www.medizin-recht.com)



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Vorüberlegungen Verkäufer

**Mindestens sechs Monate Planungsphase zwecks:**

- 1. Zeitpunkt (Steuerberater !),**
- 2. Nachfolgersuche**
- 3. Termine des Zulassungsausschusses  
(Genehmigung i.d.R. nur zum Quartalsbeginn)**
- 4. Vertragsgestaltung,**
- 5. Einarbeitung,**
- 6. Wertbestimmung (Gutachten?),**
- 7. Steuerliche und juristische Beratung durch  
Steuerberater und Anwalt,**

# Vorüberlegungen Käufer

1. **Kosten** (Praxis, Miete, Personal etc.),
2. **Finanzierung/Finanzierbarkeit** (Darlehen, Bürgschaft, etc.),
3. **Wertverlust ?** (Stichwort Wegfall der Bedarfsplanung ?),
4. **Termine des Zulassungsausschusses (Genehmigung i.d.R. nur zum Quartalsbeginn)**
5. **Einarbeitung ggf. als Angestellter/Job-Sharing-Gesellschafter, (dann länger als sechs Monate)**
6. **Standort (Residenzpflicht?),**
7. **Steuerliche und juristische Beratung durch Steuerberater und Anwalt,**

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## Einleitung des Nachbesetzungsverfahrens:

- Zulassungsende durch:
  - Verzicht,
  - Tod,
  - Entziehung,
- Zulassungsverzicht nur unter der **aufschiebenden Bedingung**, bestandskräftiger Zulassung eines Nachfolgers.
- **Ausschreibung** des Vertragspsychotherapeutensitzes durch KV (Vorlauf bis zur Sitzung mindestens 3 Monate).



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Praxis i.S.d. § 103 Abs. 4 SGB V:**

- Nur der vertragsärztliche Teil, nicht die Privatpraxis.
- Nicht nur die Zulassung (BSG, Az. B 6 KA 1/99 R).
- Laufender Praxisbetrieb erforderlich! (keine ruhende Zulassung, keine „Minipraxis“).
- Vertragsarztsitzverlegung im Zusammenhang mit der Nachfolgebesetzung?

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Sonderproblem halbe Zulassung:**

- Ausschreibung und Nachbesetzung halber Zulassung gem. § 103 Abs. 4 S. 2 SGB V möglich
- Nach Auffassung einiger KVen ist volle Tätigkeit erforderlich  
KV NO und KV WL prüfen, ob Fachgruppendurchschnitt erbracht wurde.
- Verlegung oder Kooperation nach Teilung?
- Problem Steuernachteil

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Ein Bewerber →**

ausschließliche Prüfung der formalen Voraussetzungen.

## **Mehrere Bewerber →**

Auswahlverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V.



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Zulassungsvoraussetzungen:**

- Schriftlicher Antrag,
- Auszug aus Arztregister,
- Nachweis der bisher ausgeübten Tätigkeiten,
- Unterschriebener Lebenslauf,
- Pol. „Behördenführungszeugnis“ Typ O (max. 6 Monate alt),
- Erklärung über aktuelle Beschäftigungsverhältnisse,
- Erklärung zu einer Trink- oder Rauschgiftsucht,
- Wenn bereits eine vertragspsychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt wurde → KV-Bescheinigung.



# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## Auswahlkriterien (§ 103 Abs. 4 SGB V)

- Berufliche Eignung (Verfahren?, KJP?),  
BSG Urteil vom 23.6.2010, B 6 KA 22/09 R zur Sonderrbedarfszulassung
- Approbationsalter,
- Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit,
- Ehegatte oder Kind des bisherigen Vertragspsychotherapeuten,
- Angestellter des bisherigen Vertragspsychotherapeuten,  
(nicht Job-Sharing-Partner gem. § 101 Abs. 2 Ziff. 4 SGB V – Widerspruch)
- Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt (103 Abs. 4 S. 6).



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Wirtschaftliche Interessen:**

### **Kaufpreis = Höhe des Verkehrswertes der Praxis**

Schließt die gesetzliche Regelung aus, daß sich der Veräußerer mit einem Bewerber über einen Kaufpreis einigt, der auch über dem tatsächlichen Verkehrswert liegt (so LSG BW, 22.11.2007, Az.: L 5 KA 4107/07 ER-B), oder soll durch die gesetzliche Regelung lediglich verhindert werden, daß der den Verkehrswert übersteigende Kaufpreis bei der Auswahl des Bewerbers mitberücksichtigt wird?



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Wartelisten (§ 103 Abs. 5 SGB V)**

Dauer der Eintragung in der Warteliste des Planungsbereiches ist zu berücksichtigen.

## **Gemeinschaftliche Praxisausübung (§ 103 Abs. 6 SGB V)**

Interessen des in der Praxis verbleibenden Vertragspsychotherapeuten sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen (§ 103 Abs. 6 SGB V).

Bei Job-Sharing-Gemeinschaftspraxis erst nach fünf Jahren (§ 101 Abs. 3 S. 4 SGB V).



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## **Katalog der Auswahlkriterien:**

### **Reihenfolge, Wertigkeit, Ausschließlichkeit?**

Kriterien des § 103 Abs. 4 und Abs. 6 sind gleichwertig. Der Katalog ist abschließend.

Kein Rechtsanspruch des Praxisabgebers, daß der von ihm favorisierte Kandidat als Praxisnachfolger berücksichtigt wird.

### **Tipp:**

Vor der Sitzung des Zulassungsausschusses  
Bewerberqualifikationsliste einsehen!



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

- Nachbesetzung einer ärztlich-psychotherapeutischen Praxis durch Psychologischen Psychotherapeuten?

SG Marburg (+) Urteil vom 11.10.2006, Az. S 12 KA 732/06  
bestätigt durch Hess. LSG – Beschluß vom 23.05.2007,  
Az.: L 4 KA 72/06 (rechtskräftig)

Ebenso LSG Baden-Württemberg, Beschluß vom  
05.05.2009, L 5 KA 599/09 ER-B (Eilverfahren)

- Problem ist der Zeitfaktor wenn Zulassungsausschuß und Berufungsausschuß andere Rechtsauffassung vertreten → langwieriges Klageverfahren.

# Nachbesetzung § 103 Abs. 4 SGB V

## Verfahrensfragen:

- **Zulassungsausschuß (ZA)**

Der ZA entscheidet über die Zulassung des Nachfolgers und trifft insbesondere im Rahmen des § 103 Abs. 4 SGB V nach seinem Ermessen die Auswahlentscheidung bei mehreren Bewerbern (Auswahlermessen).

- **Berufungsausschuß (BA)**

Der BA ist für die Entscheidung über Widersprüche (Frist 1 Monat nach Zustellung) gegen die Entscheidung des ZA zuständig.

- **Sozialgerichte (SG, LSG, BSG)**

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des BA (Frist 1 Monat nach Zustellung). Ermessensentscheidung nur eingeschränkt überprüfbar.

# Exkurs Job-Sharing

## Zulassungskriterien:

- Der antragstellende Therapeut erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen,
- Schriftlicher Gemeinschaftspraxisvertrag,
- Antragstellender Therapeut gehört derselben Fachgruppe wie der bereits zugelassene Therapeut an (maßgeblich Status als PP oder KJP, nicht Therapieverfahren),
- Schriftliche Erklärung, den bisherigen Leistungsumfang nicht zu überschreiten (Anbindung an die Fachgruppe).
- Nebentätigkeit bei Job-Sharing GP?



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Exkurs Job-Sharing

## Vorteile:

- Möglichkeit im Rahmen einer Übergangskooperation, die Praxis fortzuführen und dem neuen Partner den Einstieg zu erleichtern,
- Flexiblere Arbeitszeiten,
- Erweitertes Leistungsspektrum außerhalb der GKV,
- Nach fünf Jahren Berücksichtigung bei Auswahl.

Faktisch auch schon vorher, aber nicht gerichtsfest!



# Anstellung § 101 Abs. 1 Ziff. 5 SGB V

- **Voraussetzung** wie beim Job-Sharing.
- Auch hier **Leistungsmengenbegrenzung**
- Nicht fachübergreifend möglich
- Im Gegensatz zum Job-Sharing wird der angestellte Therapeut im Rahmen des Nachfolgebesetzungsverfahrens gemäß § 103 Abs. 4 SGB V gesondert berücksichtigt.

Wertungswiderspruch zu Job-Sharing-Gemeinschaftspraxis.



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Vertragsgestaltung

## Vorbemerkung:

Geschlossen wird kein Vorvertrag sondern ein Vertrag, der gegenseitige Recht und Pflichten entfaltet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aber hinsichtlich seiner Hauptpflichten nicht durchsetzbar ist.

Der Begriff des Vorvertrages ist verwirrend und gefährlich

## Präambel

Vorhaben einschließlich evtl. Besonderheiten beschreiben.

# Vertragsgestaltung

## 1. Vertragsgegenstand

Verkauft wird die Praxis oder Praxisanteile, nicht etwa die (halbe) Zulassung, die als leere Hülle nicht zu verkaufen ist.

Bei Fehlern droht Nichtigkeit!

## 2. Kaufpreis

- Aufteilung materiell und ideell,
- Anpassungsmöglichkeit wenn auch materielles Vermögen verkauft wird
- Fälligkeit bei Bestandskraft der Zulassung des Nachfolgers, vorher ggf. Verzinsung?
- Bürgschaft.



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Vertragsgestaltung

## 3. Gewährleistung

Verkauft wird das gebrauchte Praxisinventar daher  
Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel  
sachgerecht → „wie besichtigt“

Bei Praxisanteilen (Gesellschaftsanteile) Ausschluss der  
Gewährleistung für Rechtsmängel

Problem Rechte Dritter (Eigentumsvorbehalt) bei  
materiellem Vermögen denkbar

# Vertragsgestaltung

## 4. Formvorschriften

Grundsätzlich unterliegt die Praxisabgabe keinem gesetzlichen Formenzwang:

Nach einem Urteil des Landgerichts Hagen (Urt. v. 19.04.2007, Az.: 4 O 308/06) reicht die formlose Erklärung des Käufers zu Protokoll des Zulassungsausschusses, die Praxis zum Verkehrswert zu erwerben.

Formzwang wenn:

- Übertragung der Immobilie (§ 311b Abs. 1 BGB),
- Übertragung des gesamten Vermögens (§ 311b Abs. 3, § 1365 BGB).

# Vertragsgestaltung

## 5. Mietvertrag

Praxisfortführung heißt (in der Regel) **dieselbe Adresse!**

- Vertragsübernahme oder Neuabschluss ?
  - Zustimmung des Vermieters bei Eintritt in laufenden Vertrag,
  - Freistellung des Praxisabgebers  
**Rückbauverpflichtungen !**
- Mietvertrag über Geschäftsräume, d.h.
  - Kein gesetzlicher Mieterschutz,
  - Kein besonderer Kündigungsschutz,
  - Keine gesetzliche Begrenzung für Mieterhöhungen,

# Vertragsgestaltung

- jegliche Details individuell zu vereinbaren z.B.:
  - Vertragszweck,
  - Mietdauer (feste Laufzeit + Optionen?),
  - Mietzins und Nebenkosten,
  - Sicherheiten,
  - Ausweitung der Praxistätigkeit / Kooperation,
  - Beendigung der Praxistätigkeit BU / Tod,
  - Ein- und Umbauten / Rückbauverpflichtungen,
  - Instandhaltung, Reparaturen, Praxisschild,
  - Konkurrenzschutzklauseln,
  - Veräußerung des Mietobjektes,
  - Praxisschild /Hinweisschild nach Wegzug,

# Vertragsgestaltung

## 6. Personal

- Praxisabgabe ist Betriebsübergang (§ 613a BGB),
- Übernehmer tritt in alle Arbeitsverhältnisse (**Liste !**) ein  
Besonderheiten:

### Elternzeit

absoluter Kündigungsschutz

- Urlaub, Urlaubs- u. Weihnachtsgeld ?
- Haftung auch für Altverbindlichkeiten (Gehalt und Sozialversicherung etc.)



# Vertragsgestaltung

- Informationspflicht gemäß § 613 a Abs. 5 BGB:  
Zeitpunkt des Übergangs,  
Grund des Übergangs,  
rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen für die  
Arbeitnehmer,  
geplante Maßnahmen.

## 7. Sonstige Praxisverträge

Leasing, Wartung, Software, Versicherungen, Telefon etc.

# Vertragsgestaltung

## 8. Patientenkartei

Problem **Schweigepflicht !**

Übergabe nur mit Einwilligung (ggf. konkludent). Soweit keine Zustimmungen vorliegen hat der Abgeber für Aufbewahrung Sorge zu tragen (ggf. Verwahrungsvertrag).

→ Münchener Empfehlungen,

→ Patienteneinwilligung / „Zwei-Schrank-Modell“,

→ Bei Verstoß ist Vertrag **nichtig!**

**Aufbewahrungspflicht** § 8 Abs. 3 Berufsordnung  
Psychotherapeutenkammer NRW

## 9. Rechnungsabgrenzung – Honorarforderungen / Verpflichtungen



# Vertragsgestaltung

## 10. Konkurrenzklausele / Wettbewerbsverbot

- Zeitliche Begrenzung (2 Jahre),
- Räumliche Begrenzung (Einzugsbereich der Praxis),
- Inhaltliche Begrenzung (Schwerpunkte ? nur vertragspsychotherapeutisch oder auch privat ?)
- Vertragsstrafe bei Verstoß?

## 11. Vertragsstrafe

**Vertrag ist aufschiebend bedingt, aber entfaltet Rechte und Pflichten.**

## 12. Rücktrittsrechte

**Gefährlich** aus Sicht des Abgebers!

## 13. Krankheit / Berufsunfähigkeit / Tod



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Vertragsgestaltung

## 14. Bedingungen

Bedingung **bestandskräftiger Zulassung** – bis dahin  
Schwebezustand.

Ggf. weitere Vorbehalte.

## 15. Schriftform / Teilnichtigkeit



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Vertragsgestaltung

## 16. Rechtsmittelverzicht

Sonderproblem Vertragsabschluss mit mehreren Bewerbern  
Grundsätzlich möglich aber dann mit offener Regelung im Vertrag es gibt dann keinen „Wunschkandidaten“ mehr!  
ansonsten droht:

gem. 160 BGB Schadensersatzverpflichtung bzw.

gem. § 162 BGB die Fiktion des Bedingungseintritts

Rechtsmittelverzicht zivilrechtlich wirksam. Fraglich, ob für Berufungsausschuss verbindlich.

Daher Verpflichtung im Vertrag, den Rechtsmittelverzicht zu Protokoll des Zulassungsausschusses zu erklären und Vertragsstrafe im Fall des Verstoßes



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Zulassungsverzicht und Anstellung MVZ

## Besonderheiten, § 103 Abs. 4a SGB V

- **Verzicht** eines Vertragspsychotherapeuten auf Zulassung
  - Genehmigung seiner **Anstellung** in medizinischem Versorgungszentrum, **aber**: keine Fortführung der Praxis,
  - **Vertrag** über materielles und ideelles Vermögen der Praxis mit Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung der Anstellung.
- **Probleme**
  - Mindestbeschäftigungszeit?
  - Rückumwandlung?
  - Prüfung von Versorgungsaspekten bei „Verlegung“



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Zulassungsverzicht und Anstellung Praxis

## Besonderheiten, § 103 Abs. 4b SGB V

- **Verzicht** eines Vertragspsychotherapeuten auf Zulassung zugunsten eines Vertragspsychotherapeuten oder –arztes,
- keine Fortführung der Praxis nach § 103 Abs. 4 SGB V,
- Genehmigung der **Anstellung** durch Zulassungsausschuss
- **Fachübergreifend** möglich aber keine Anstellung von Ärzten wg. ärztlichem Berufsrecht,
- **Umwandlung** des Vertragspsychotherapeutensitzes in **Therapeutenstelle** → **Unwiederbringlich!**
- **Vertrag** über materielles und ideelles Vermögen der Praxis Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung der Anstellung.



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Anstellungsvertrag nach Verzicht MVZ und Praxis

## Anstellungsvertrag

- Ausschluss der arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigung für befristeten Zeitraum?
- Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes,  
Voraussetzung: Gewährung einer Karenzentschädigung i.H. v. mind. 50 % des letzten Monatsbruttolohnes für die Dauer des Wettbewerbsverbotes.
- Aufschiebende Bedingung: Genehmigung der Anstellung durch den Zulassungsausschuss,
- Versicherungspflicht GKV für drei Jahre wenn vor Erreichen des 55. Lebensjahres.



# Besonderh. Praxisgemeinschaft

## Übertragung von Praxis und Gesellschaftsanteilen

1. Einzelpraxis mit Inventar und Patientenkartei etc. wie zuvor
2. Gesellschaftsanteile an Praxisgemeinschaft
  - Zustimmung des Mitgesellschafters,
  - Kein ideeller Wert der PG,  
→ Kein Wettbewerbsverbot im PG-Vertrag
  - Eintritt in/Entlassung aus Verbindlichkeiten der PG einschließlich Mietvertrag.

# Besonderh. Gemeinschaftspraxis

## 1. Vertragsgegenstand

Praxisanteile, d.h. Anteile am **materiellen** und **immateriellen** Gesellschaftsvermögen → Zustimmung der Mitgesellschafter ist erforderlich.

## 2. Patientenkartei

Gemeinsame Patientenkartei der Gemeinschaftspraxis  
d.h. von Anfang an gemeinsame Nutzung ?

(-) Auch hier gilt die Schweigepflicht.

# Besonderh. Gemeinschaftspraxis

## 3. Haftung

Mit Eintritt in die Gemeinschaftspraxis haftet der Neugesellschafter auch für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft (BGH Urt. v. 07.04.2003) mit dem gesamten Privatvermögen.

Regelungsmöglichkeiten:

- Freistellung von Gläubigern im Außenverhältnis,
- Hilfsweise Freistellung im Innenverhältnis.



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Besonderh. Gemeinschaftspraxis

## Prüfung der Gemeinschaftspraxisverträge durch den Zulassungsausschuss

### Prüfungsumfang:

Liegt gemeinsame Berufsausübung von Freiberuflern vor?

- Personal-/Arbeitgeberfunktion
- Geschäftsführung/Rechtsgeschäftliche Vertretung
- Praxis-/Gesellschaftsvermögen
- Gesellschafterbeschlüsse
- Gewinn-/Verlustbeteiligung

Widerspruchsmöglichkeit der KV-Hauptstelle und der  
Kassen



Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

# Vorsorge für unvorhergesehene Praxisübertragung

## Praxisverträge mit Deckblatt versehen

- Vertragsnummer/Policen-Nummer
- Ansprechpartner (Name, Telefon, Fax etc.)
- Kündigungsfristen

## Einzugsermächtigungen/Überweisungsaufträge zusammenstellen

Dritter (vertrauter) Person Vollmacht über den Tod  
ausstellen (ggf.- besondere Formulare bei Bank)

Handschriftliches Testament abfassen und jede Seite  
unterzeichnen dabei bedenken Problem  
minderjähriger Kinder!

# Stolpersteine

## **fortführungsfähige Praxis**

Laufender Praxisbetrieb erforderlich! (keine ruhende Zulassung, keine „Minipraxis“, Risiko BU/Tod).

Bei Widerspruch Vertretung oder Sofortvollzug

Vertragsarztsitzverlegung im Zusammenhang mit der

Nachfolgebesetzung? (Problem auch ggf. Abschreibungsfähigkeit!)

Witwenquartal bei Tod des Abgebers (§ 4 Abs. 3 BMV-Ä)

# Stolpersteine

## **Bewerbung unter richtiger Chiffre innerhalb der Bewerbungsfrist**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Eintragung ins Arztregister vorhanden?,

Pol. „Behördenführungszeugnis“ Typ O (max. 6 Monate alt),

### **Residenzpflicht (max. 30 Min. Fahrtzeit zur Praxis)**

### **Nachhaftungsversicherung**

# Stolpersteine

## **Unwirksamer Vertrag = kein vertragl. Kaufpreisanspruch**

**unzulässiger Vertragsgegenstand (Nicht nur die Zulassung (BSG, Az. B 6 KA 1/99 R))**

### **Problem Schweigepflicht !**

- Münchener Empfehlungen,
- Patienteneinwilligung / „Zwei-Schrank-Modell“,
- Bei Verstoß ist Vertrag **nichtig!**

### **Problem Rücktrittsrechte!**

### **Problem Bedingungen**

## **Rechte Dritter am Praxisvermögen**





Dr. Halbe  
RECHTSANWÄLTE

Medizinrecht

# Stolpersteine

## Haftung für Verbindlichkeiten

### Mietvertrag:

Haftung des Abgebers für alte Verbindlichkeiten, (Renovierungs- und Rückbauverpflichtungen, Miete).

Eintritt in Verpflichtungen durch Übernehmer (Renovierungs- und Rückbauverpflichtungen)?

### Personal:

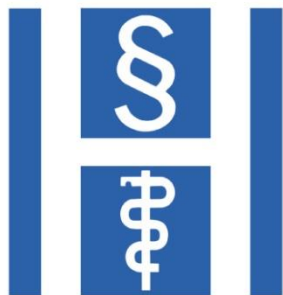
Praxisabgabe ist Betriebsübergang (§ 613a BGB). Aber Hinweispflichten § 613a Abs. 5 mit Widerspruchsrecht Abs. 6 BGB

Haftung für rückständige Zahlungen für Übernehmer!

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Abgeber: Nachhaftung bei GP fünf Jahre (§ 160 HGB analog)

Übernehmer: Haftung für Altverbindlichkeiten bei Eintritt in GbR



**Dr. Halbe**  
RECHTSANWÄLTE  
Medizinrecht

Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**Dr. Halbe RECHTSANWÄLTE**  
Im Mediapark 6A  
50670 Köln  
Tel.: 0221/577790  
Fax.: 0221/577790  
[www.medizin-recht.com](http://www.medizin-recht.com)